

22

Kundmachung.

In Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 12. d. M. S. 2, sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnsitzen in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre zum activen Dienste in der Nationalgarde verpflichtet, wenn dieselben nicht in die Classe der Handwerksgefelln, Dienstbothen oder jener gehören, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben, oder welche nicht nach S. 3 und 4 jenes Gesetzes hievon ausgenommen sind.

Um nun alle zur activen Dienstleistung in der Nationalgarde berufenen Personen zu erheben, und deren Widmung und Einreihung in die Nationalgarde zu bewerkstelligen, werden in der inneren Stadt 4 Aufnahms-Commissionen, bestehend aus 1 Magistratsbeamten und 3 Abgeordneten der Nationalgarde, und in sämtlichen Vorstädten eine mit der Häusermenge im Verhältnisse stehende Anzahl von Aufnahms-Commissionen bestehend aus 2 Mitgliedern der Gemeinde und aus 3 Abgeordneten der Nationalgarde aufgestellt, welche vom 28. April d. J. angefangen dieses Aufnahmsgeschäft von Haus zu Haus durchzuführen werden.

Da die vollständige Organisation der Nationalgarde von der höchsten Wichtigkeit ist, und die schnelle Beendigung des Aufnahmsgeschäftes von der bereitwilligen Unterstützung der Herren Hauseigenthümer abhängt, so werden sämtliche Herren Hauseigenthümer, Administratoren und Inspektoren hiemit aufgefordert, diesen Aufnahms-Commissionen bei ihrem Erscheinen im Hause mit aller Bereitwilligkeit an die Hand zu gehen, denselben die in Händen habenden Conscriptiionsbögen und Meldscheine der Wohnpartheien zur Einsicht mitzutheilen und die Personen männlichen Geschlechtes, welche sich in einem Alter zwischen 19 und 50 Jahren befinden, zu ersuchen, bei der Aufnahme, für welche die Stunde Tags vorher bekannt gegeben werden wird, gegenwärtig zu sein.

**Von dem Magistrate und prov. Bürger-
Ausschuße der Stadt Wien,**

am 22. April 1848.

Annahme

In Folge des hohen Ministerial-Befehles vom 18. d. M. S. und
 alle Anordnungen an ihren scheinbaren Bestand in dem Sinne
 dem vorkommenden ist die zum vorkommenden ist die zum vorkommenden
 in der Stationenliste verzeichnet, wenn sich nicht in die Klasse der
 Stationenlisten, welche oben oder unten gehören, welche vom 1. d. M.
 oder vorkommenden ist, oder welche nicht nach S. 2 und 3 eines der
 letzteren diesen angenommen sind.

Im Sinne der obigen Stationenliste sind alle zur obigen
 Stationenliste zu gehören, und deren Stationen und Verbindungen
 in die Stationenliste zu verzeichnen, werden in der inneren Liste
 4. Aufzählung der Stationen, bestehend aus 1. Stationenlisten und 2.
 Stationenlisten der Stationenliste in der Stationenliste eine
 mit der Stationenliste im Verhältnisse der Stationenliste und 3.
 Stationenlisten bestehend aus 1. Stationenliste und 2. Stationenliste
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 2. Aufzählung der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 3. Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.



Die obige Stationenliste der Stationenliste von der
 Stationenliste, und die Stationenliste der Stationenliste
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.
 Stationenliste der Stationenliste, welche vom 18. April d.

Von dem Ministerial-Befehle vom 18. d. M. S. und
 Stationenliste der Stationenliste

am 22. April 1868